

Geschäftsordnung des Senats der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN)

vom 18. März 2025

Gemäß § 84 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) sowie Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, gibt sich der Senat der Dualen Hochschule Sachsen nachfolgende Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zusammensetzung des Senats

§ 2 Einberufung von Sitzungen, Sitzungsart, Tagesordnung

§ 3 Sitzungsleitung, Sachanträge, Anträge zur Geschäftsordnung

§ 4 Beschlussfähigkeit

§ 5 Abstimmungen, Beschlussfassung, Teilnahmeausschluss

§ 6 Protokollierung

§ 7 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

§ 8 Teilnahme von Gästen oder sachkundigen Personen

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Version

Versionsnummer: 1.1

Dokumententitel: DHSN_Geschäftsordnung_Senat_bf

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Senats der Dualen Hochschule Sachsen in seiner Eigenschaft als zentrales Selbstverwaltungsorgan in allen akademischen Angelegenheiten. Ziel ist die Gewährleistung einer strukturierten, effizienten, transparenten, rechts- und verfahrenssicheren sowie vor allem interessengerechten Entscheidungsfindung im Einklang mit dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG) und der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen.

§ 1 Zusammensetzung des Senats

- (1) Der Senat hat 21 stimmberechtigte Mitglieder. Die Zusammensetzung des Senats bestimmt sich nach dem SächsHSG und der Grundordnung.
- (2) Mitglieder des Senats sind in dieser Funktion an Weisungen nicht gebunden¹. Sie können an den Sitzungen aller Kommissionen des Senats mit Rederecht teilnehmen.

§ 2 Einberufung von Sitzungen, Sitzungsart, Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen des Senats oder seiner Kommissionen werden von der Rektorin oder dem Rektor oder ihrer Stellvertreterin/ ihrem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter vorbereitet und einberufen, soweit nicht die Abwahl der Rektorin oder des Rektors beim Erweiterten Senat beantragt werden soll². Im Fall eines Antrages auf Abwahl bereitet die nach der Wahlordnung der Dualen Hochschule Sachsen bestimmte Wahlleiterin oder der bestimmte Wahlleiter oder im Fall von Verhinderung oder Befangenheit deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter die Sitzung des Senats vor. Die Sitzungsvorbereitung umfasst stets nur sitzungsleitende Maßnahmen.³
- (2) Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzsitzung mit persönlicher Teilnahme der Senatsmitglieder einberufen werden. Der oder die Vorsitzende kann eine Sitzung in begründeten Ausnahmefällen auch ohne physische Anwesenheit von Teilen der Mitglieder (hybrid) oder aller Mitglieder (virtuell) an einem Sitzungsort unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Videokonferenz) anberaumen, wenn sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder ununterbrochen teilnehmen können, der persönliche Austausch sowie die spontane Interaktion möglich sind und Entscheidungen getroffen werden können, insbesondere Abstimmungen regelkonform durchführbar sowie der Schutz vor einer unbefugten Teilnahme Dritter und die Sicherstellung der geheimen Abstimmung oder einer etwaigen Vertraulichkeit gewährleistet sind. Eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung (Umlaufverfahren) ist ausgeschlossen⁴.
- (3) Ordentliche Sitzungen sollen regelmäßig an einem wiederkehrenden Termin stattfinden, um den Senatsmitgliedern eine langfristige Planungssicherheit insbesondere mit Blick auf

¹ vgl. § 54 Abs. 3 SächsHSG

² vgl. § 85 Abs. 3 S. 2 SächsHSG

³ Die Entscheidungsvorbereitung steht allein dem Rektorat zu. (vgl. Nolden, Kommentar SächsHSG, S. 380)

⁴ vgl. § 55 Abs. 2 SächsHSG i. V. m. § 8 GO der DHSN

bestehende Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zu ermöglichen. An Wochenenden oder an gesetzlichen Feiertagen finden keine ordentlichen Sitzungen statt. Innerhalb der sächsischen Schulferien sollen keine ordentlichen Sitzungen stattfinden.

- (4) Bei einer ordentlichen Sitzung müssen zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung gemäß Absatz 1 und dem Tag der ersten Sitzung mindestens 14 Tage liegen (Einberufungsfrist). In dringenden Fällen und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer außerordentlichen Sitzung kann die Einberufungsfrist auf 2 Werktage verkürzt werden. Die Sitzungstermine sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (5) Für die Einberufung genügt die Textform. Der Versand kann elektronisch (per E-Mail) erfolgen. In der Einberufung müssen Tag, Ort, Uhrzeit, gegebenenfalls die Art und eine unverbindliche Dauer der Sitzung angegeben werden. Eine Sitzung darf nicht das Ende des Tages überschreiten, wenn eine Einberufung nicht auch den Folgetag umfasst. Eine Sitzung soll die Dauer von sechs Stunden nicht überschreiten.
- (6) Eine Sitzung muss von der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Senatsmitglieder oder allen Senatsmitgliedern einer Mitgliedergruppe verlangt und ein entsprechender Tagesordnungsvorschlag unterbreitet wird. Ein besonderer Einberufungsgrund muss nicht gegeben sein. Weigert sich die Rektorin oder der Rektor pflichtwidrig den Senat zu einer Sitzung unter Berücksichtigung des unterbreiteten Tagesordnungsvorschlages einzuberufen oder kommt der Einberufung nicht unverzüglich nach, so kann der Senat durch die vorgenannten Personengruppen, die zur Einberufung aufgefordert haben, selbst einberufen werden. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend.
- (7) Mit der Einladung muss ein Vorschlag zur Tagesordnung bekanntgegeben werden. Tagesordnungspunkte müssen ihrem wesentlichen Inhalt nach grundsätzlich klar umrissen sein. Soll in einer Angelegenheit ein Beschluss gefasst werden, so ist eine Beschlussvorlage vorzulegen. Diese enthält mindestens: Einreicher und Berichterstatter, Gegenstand, gesetzliche Grundlagen, Beschlussformel, Begründung und Unterschrift des Einreichers. Zudem sind Angaben zur hochschulöffentlichen und nichtöffentlichen Aufteilung der Tagesordnung zu machen. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig soweit keine Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung betroffen sind und diese den Senatsmitgliedern spätestens 4 Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Vor Beginn der Sitzung können lediglich Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Der Rektorin oder dem Rektor von mindestens einem Drittel der Senatsmitglieder oder allen Senatsmitgliedern einer Mitgliedergruppe vorgeschlagene Entscheidungsgegenstände sind bei der Erstellung des Tagesordnungsvorschlages für die nächste Sitzung zu berücksichtigen. Ein besonderer Berücksichtigungsgrund muss nicht gegeben sein. Weigert sich die Rektorin oder der Rektor pflichtwidrig einen Entscheidungsgegenstand in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen, so kann der Senat durch die vorgenannten Personengruppen selbst mit einem

eigenen Tagesordnungsvorschlag einberufen werden. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend.

- (9) Sitzungen zum bloßen Informationsaustausch ohne Beschlussfassung können anberaumt werden, wenn es die Lage erfordert.
- (10) Die Tagesordnung wird jeweils separat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor der Abwicklung der Tagesordnung beschlossen. Nicht abgearbeitete Punkte der Tagesordnung sind in der darauffolgenden Sitzung vorrangig zu behandeln.
- (11) Bei Fristen und Terminen, die von der Sitzung zurückgerechnet werden, ist der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen.

§ 3 Sitzungsleitung, Sachanträge, Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Sitzungen des Senats werden von der Rektorin oder dem Rektor oder ihrer Stellvertreterin/ ihrem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender geleitet, soweit nicht die Abwahl der Rektorin oder des Rektors beim Erweiterten Senat beantragt werden soll (§ 85 Abs. 3 S. 2 SächsHSG). Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können ein Mitglied zur Sitzungsleitung bestimmen, wenn die Abwahl der Rektorin oder des Rektors beim Erweiterten Senat beantragt werden soll oder die Rektorin oder der Rektor oder ihre Stellvertreterin/ ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter zur anberaumten Sitzung nicht erscheint.
- (2) Die Mitglieder des Senats sitzen getrennt nach stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Mitgliedern, dabei kann eine weitergehende Unterteilung nach den Mitgliedergruppen erfolgen.
- (3) Die Sitzungsleitung umfasst insbesondere das Eröffnen und Schließen der Sitzung, den Tagesordnungsvorschlag, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Versammlungsleitung, die Aufrechterhaltung der Ordnung und das Rede- und Hausrecht. Die oder der Vorsitzende hat für die Protokollierung der Sitzung zu sorgen und bestimmt hierfür eine Person aus der Verwaltung der DHSN.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor oder ihre Stellvertreterin/ ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter kann sich in einer Sitzung von einem Senatsmitglied unterstützen lassen (z. B. zur Erfassung der Wortmeldungen oder für das Führen der Anwesenheitsliste), insbesondere an dieses die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte wie auch die Beschlussfeststellung delegieren.
- (5) Ein Tagesordnungspunkt ist in der Regel abzuhandeln, indem nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes über vorliegende Sachanträge berichtet und eine entsprechende Sachdiskussion eröffnet wird, die eine Aussprache, die Kritiker und Befürworter eines Antrages gleichberechtigt zu Wort kommen lässt, ermöglicht. Sodann sind Änderungsanträge entgegenzunehmen, soweit diese den diskutierten Tagesordnungspunkt betreffen. Nach dem Schluss der Sachdiskussion wird in der Regel die Abstimmung unter Bekanntgabe der

Antragslage und der Feststellung einer etwaigen Antragsreihenfolge eröffnet und formale Abstimmungsbesonderheiten (z. B. Mehrheiten, Abstimmungsmodus) bekanntgegeben. Nach der Abstimmung bzw. einer möglichen Stimmauszählung bei einer geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis bekanntgegeben.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können von stimmberechtigten Senatsmitgliedern jederzeit mündlich gestellt werden und sind vor allen Wortmeldungen und Sachanträgen zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a. auf Schluss der Beratung,
- b. auf Schluss der Rednerliste,
- c. auf Rückverweisung an den Rektor,
- d. auf Vertagung,
- e. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h. auf Übergang zur Tagesordnung.

Sie unterbrechen die Sachberatung. Einen Antrag nach den Buchstaben a), b) und c) darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag wird durch das Heben beider Hände angezeigt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht mittels Gegenrede widersprochen wird. Antrag und Gegenrede müssen nicht begründet werden. Bei einer erhobenen Gegenrede ist nach Anhörung von je einem stimmberechtigten Mitglied für und gegen den Antrag abzustimmen. Werden mehrere Anträge gestellt, werden diese in der Reihenfolge der Anzeige vollständig einzeln bearbeitet.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.⁵ Die Art und Weise der Anwesenheit richtet sich nach dem Sitzungstypus gemäß § 2 Abs. 2.⁶ Die Beschlussfähigkeit einschließlich Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Anwesenheit sind nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen und zu protokollieren.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine neue Sitzung mit den noch nicht abgearbeiteten Tagesordnungspunkten der geplanten Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der

⁵vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 SächsHSG

⁶ § 55 Abs. 1 S. 2 SächsHSG stellt die Anwesenheit in physischer Präsenz der virtuellen Anwesenheit gleich, unabhängig vom Sitzungstypus. Mit Blick auf die bei einer hybriden oder virtuellen Sitzung einzuhaltenden Besonderheiten insbesondere betreffend Nachweis fortgesetzter Anwesenheit, Ausschluss der Teilnahme Dritter, Nichtöffentlichkeit, ist hier zu empfehlen, dass sich die Anwesenheit stets nach der Art der Sitzung richtet.

Einberufung der neuen Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Die Einberufungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine angemessene Frist, die mindestens 4 Werktage beträgt.

§ 5 Abstimmungen, Beschlussfassung, Teilnahmeausschluss

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig⁷.
- (2) Stimmabgaben für mögliche Voten erfolgen offen durch Heben der Hand, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. In Personalangelegenheiten darf nicht offen abgestimmt werden. Bei geheimen Abstimmungen wird eine Auszählungskommission gebildet, die aus einem Mitglied des Rektorats als Vorsitzendem und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Senats besteht, wobei eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen muss.
- (3) Bei der Auszählung sind die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die jeweils möglichen Voten (Ja, Nein, Enthaltung) entfallenden Stimmen zu zählen und zu protokollieren.
- (4) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht mitgezählt⁸.
- (5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten studentischen Vertreterinnen und Vertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere:
 - a. Maßnahmen, die einen zügigen Studienablauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen sollen
 - b. die Abfolge von Modulen in Studienabläufen
 - c. die organisatorische Gestaltung und zeitliche Abfolge von Prüfungen
 - d. die Einordnung von praktischen Studienzeiten in Studiengängen und Studienrichtungen
 - e. weitere Regelungen in Studien- oder Prüfungsordnungen, soweit sie überwiegend Fragen der Studienorganisation betreffen
- (6) Beschlüsse des Senats in Angelegenheiten der Forschung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In

⁷ vgl. § 55 Abs. 2 S. 2 SächsHSG

⁸ höchstrichterliche Rechtsprechung

Angelegenheiten der Lehre und Forschung sind auch die dem Senat angehörenden weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt⁹.

- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Rektorin oder der Rektor oder ihre Stellvertreterin/ ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter, ansonsten gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Jedes Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen.
- (9) Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht teil; bei den studentischen Mitgliedern gilt dies darüber hinaus hinsichtlich ihrer jeweiligen Praxispartner und bei den Vertretern der Praxispartner hinsichtlich des Unternehmens, bei dem sie beschäftigt sind bzw. das sie vertreten. Sie zeigen das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes vor Eintritt in die Sachdiskussion der Sitzungsleitung unaufgefordert an. Im Übrigen gilt § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, i. V. m. §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

§ 6 Protokollierung

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokollentwurf, gegebenenfalls getrennt nach hochschulöffentlichem und nichtöffentlichem Teil, angefertigt, der das Folgende enthalten muss: Datum und Ort der Sitzung, Namen der Anwesenden, gefasste Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse.
- (2) Die Protokollentwürfe werden den Senatsmitgliedern spätestens mit der Einberufung zur nächsten Sitzung, 12 Kalendertage vor dem nächsten Sitzungstermin, zur Verfügung gestellt.
- (3) Einsprüche sind schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der nächsten Sitzung einzureichen. Sie werden zu Beginn der Sitzung beraten und ggf. der Protokollentwurf geändert. Liegen keine

⁹ vgl. § 8 Abs. 5 GO der DHSN

Einsprüche vor, ist mit einer diesbezüglichen Feststellung das Protokoll bestätigt (stillschweigende Genehmigung).

- (4) Die Protokollentwürfe und die bestätigten Protokolle des hochschulöffentlichen Teils der Senatssitzungen werden hochschulintern auf einer dementsprechend zugänglichen Stelle veröffentlicht. Zudem sind bestätigte Protokolle hochschulöffentlich zu archivieren.

§ 7 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

- (1) Sitzungen des Senats sind gemäß SächsHSG und der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen grundsätzlich hochschulöffentlich. Von der Hochschulöffentlichkeit sind sowohl Mitglieder wie auch Angehörige der Dualen Hochschule Sachsen umfasst, die als Zuhörer bei hochschulöffentlichen Sitzungen anwesend sein dürfen.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten. Prüfungsangelegenheiten sind nur solche, die einen individuellen Bezug zu einem oder mehreren Prüflingen aufweisen. Die Entscheidung, ob eine Personal- oder Prüfungsangelegenheit vorliegt, obliegt allein der Sitzungsleitung.
- (3) Die Sitzungen des Senats werden in einen hochschulöffentlichen Teil, mit dem eine Senatssitzung beginnt, und in einen nichtöffentlichen Teil untergliedert.
- (4) Auf Antrag kann der Senat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten oder der Sitzung zur Gänze beschließen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse Einzelner geboten ist und der Beratungsgegenstand die Nichtöffentlichkeit unter Abwägung mit den Interessen auf Sitzungsöffentlichkeit erfordert. Antragsberechtigt sind alle Senatsmitglieder und im besonderen Einzelfall auch Nichtmitglieder, wenn deren schützenswerte Interessen von einem Entscheidungsgegenstand unmittelbar betroffen sind. Die Entscheidung über den Öffentlichkeitsausschluss hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.
- (5) Alle Beteiligten sind gemäß § 57 Abs. 3 SächsHSG zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen bzw. Sitzungsteile verpflichtet und haben insbesondere bei einer Sitzungsteilnahme per Videokonferenz sicherzustellen, dass die Sitzung nicht durch unbefugte Dritte verfolgt wird oder werden kann.
- (6) Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen sind nicht zulässig.

§ 8 Teilnahme von Gästen oder sachkundigen Personen

- (1) Der Senat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Gäste haben keine mitgliedschaftlichen Rechte, erst recht kein Stimmrecht und können nur auf Einladung der Sitzungsleitung sprechen.
- (2) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, dürfen Gäste nicht teilnehmen.

- (3) In allen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ist vor der Beschlussfassung im Senat dem Personalrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann zu Sitzungen sachkundige Personen allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über eine Zulassung. Die Sätze 1 und 2 gelten für nichtöffentliche Sitzungen bzw. für nichtöffentliche Teile von Sitzungen entsprechend, wenn die oder der Hinzugezogene oder Zugelassene von Amts oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung des Senats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Vorschläge zur Änderung müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung in Textform vorliegen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Senat in Kraft.

Glauchau, den 20.03.2025



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel
Komm. Rektor der Dualen Hochschule Sachsen